

Abschrift aus Bayer. Reg.-Anzeiger vom 15.9.1944 Ausgabe 257/259

V e r o r d n u n g des Regierungspräsidenten in München vom 4.9.44
Nr. 3776/44 über das Naturschutzgebiet
"Mettenhamer Filz" zwischen Raiten und Schleching,
Landkreis Traunstein

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 [und 6] der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das "Mettenhamer Filz" im Landkreis Traunstein wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 44,925 ha und umfaßt im Ausmärkischen Forstbezirk Schleching St.W.Distr. XXVII Abtlg. 5 Hochfilze die Pl.Nr. 210.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25.000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in München, der unteren Naturschutzbehörde in Traunstein.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

- (1) Unberührt bleibt die landwirtschaftliche, forstliche, jagdliche, die Weide- und Streunutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir (bei jagdbaren Tieren durch die Gau-Landes-jägermeister) genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungs-

verordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im "Bayerischen Regierungs-
anzeiger" in Kraft.

München, 4. September 1944

Der Regierungspräsident

I.V.: M a y r .
